

## **Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik e.V.**

Prof. Dr. Ralf Lichtinghagen, Fleyer Str. 176, 58097 Hagen  
Tel.(dienstlich): +49511-532-3940, mobil: +49176-216-358-75  
Email: [lichtinghagen.ralf@mh-hannover.de](mailto:lichtinghagen.ralf@mh-hannover.de) [info@bnld.de](mailto:info@bnld.de)



**Bundesministerium für Gesundheit**  
**Referat 315**

**Referatsleiterin**  
**Frau Bettina Redert**  
**Friedrichstr. 108**  
**11055 Berlin**

Hannover, den 19.8.2020

**Betr. : Aktenzeichen 315-4346-1/2      Referentenentwurf MTA Gesetz**

Sehr geehrte Frau Redert,  
mit Freude haben wir festgestellt, dass Sie unsere Eingabe vom 11.3.20 in ihrem Entwurf berücksichtigen konnten.  
Wir haben bei dem aus unserer Sicht sehr gelungenen Entwurf noch zu den Paragraphen 6, 9 sowie 15 ein paar Unstimmigkeiten bzw. auch fehlerhafte Einträge festgestellt.

### Zu § 6:

Die Erläuterung zu §6 sieht mindestens ein Bachelor-Niveau bei den Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten nach §6.1 vor. Dieser Präzisierung kann gefolgt werden, um insbesondere auch Bachelor-Absolventen eine MTA-vergleichbare Betätigung zu erlauben.

Andererseits waren MTA nach dem bisherigen MTA-Gesetz nicht befugt, über Personen mit einer sonstigen medizinischen Ausbildung die Fachaufsicht zu führen. Dies gilt nun auch für Technologinnen und Technologen. Für diese Aufsichtsführung halten wir fachlich ein höheres Niveau als das Bachelor-Niveau für unbedingt erforderlich und schlagen deshalb eine Umformulierung von §6 Absatz 8 vor:

Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die ohne nach den Nummern 1 bis 7 berechtigt zu sein, **unter Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Tierärztin oder eines Tierarztes oder einer Fachnaturwissenschaftlerin oder eines Fachnaturwissenschaftlers (Master-Niveau)** tätig werden.

Entsprechend kann die Erläuterung zu § 6 Nummer 8 entfallen.

## Zu § 9:

Laboratoriumsmedizin ist weitgehend bei allen Krankheiten zur Diagnosestellung und Therapiebegleitung erforderlich und kann nur erfolgreich sein, wenn verschiedene Berufsgruppen, i.e. Technologinnen und Technologen, Fachärzte für Laboratoriumsmedizin (bzw. anderer diagnostischer Fächer) und spezialisierte Naturwissenschaftler eng zusammenarbeiten.

In diesem Sinne wird folgende Anpassung von § 9 (1) vorgeschlagen:

Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Laboranalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboranalytik sind zu befähigen, insbesondere die folgenden **ihnen übertragenen** Aufgaben selbständig wahrzunehmen:

Für die Begründung von § 9 (1) empfehlen wir dringend folgende Anpassung:

Es werden die Kernaufgaben der Medizinischen Technologinnen für Laboranalytik und der Medizinischen Technologen für Laboranalytik beschrieben. Dazu gehört die **interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachärzten und spezialisierten Naturwissenschaftlern im Laboratorium** bei Planung, Vorbereitung und Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels verschiedener Methoden und Verfahren einschließlich der Präanalytik und der Postanalytik. Präanalytik umfasst beispielsweise auch Blutabnahmen. Wichtiger Bestandteil der Arbeit ist außerdem die Sicherstellung der Qualität der jeweiligen Analyseprozesse und Analyseergebnisse. Die Medizinischen Technologinnen für Laboranalytik und Medizinischen Technologen für Laboranalytik nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Das bedeutet, dass sie die Verantwortung für die übertragene Aufgabenwahrnehmung tragen. **Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich wird dabei begrenzt durch die Untersuchungsanforderung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt und durch die Verantwortungsbereiche von Fachärzten oder spezialisierten Naturwissenschaftlern im Laboratorium.**

## Zu §15

Wir haben eine **Diskrepanz** zwischen dem Gesetzestext und der entsprechenden Begründung festgestellt, und zwar wie folgt:

Gesetzestext: § 15 Abs. 2

(2) Die Anrechnung kann die Ausbildung bis zu einem Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 13 Absatz 2 verkürzen.

Begründung dazu (S. 67):

Die maximal mögliche Verkürzung der Ausbildung um zwei Drittel der normierten Ausbildungsdauer wird in diesem Absatz geregelt. Ein Drittel der Ausbildung ist zu absolvieren, wenn der Anrechnungsspielraum vollständig ausgeschöpft wird.

Unabhängig von dieser Diskrepanz haben wir dazu folgenden Änderungswunsch:

**In § 15 sollte der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.**

Begründung:

Unserer Ansicht nach reicht der §15 Abs. 1 Nr. 2 aus, zu gewährleisten, dass zum einen adäquate Ausbildungsinhalte anerkannt werden und damit zum anderen die fehlenden Inhalte benannt werden.

Es wäre unter dem sich abzeichnenden Mangel an MTAs wünschenswert, anderen Berufsgruppen einen ihren Kenntnissen angepassten Übergang zu ermöglichen. Eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der zuständigen Behörden durch eine zeitliche Vorgabe wie in § 15 Abs. 2 ist dabei nicht zielführend. Während die Vorgaben in § 46 ff für EU-Ausländer eine solche Einschränkung nicht enthalten, würde dieser Absatz zu einer Ungleichbehandlung von Inländern führen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Lichtinghagen'.

Prof. Dr. Lichtinghagen  
1. Vorsitzender BNLD

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uta Ceglarek'.

Prof. Dr. Uta Ceglarek  
2. Vorsitzende BNLD